



Reglement über den Spielplatz-Fonds

Verfasser:	Marco Geu
Beschlossen:	Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Februar 2015
Änderungen beschlossen:	-
Genehmigt:	Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 17. Juni 2015

Ingress

Die Einwohnergemeinde Rickenbach, gestützt auf § 22, Abs. 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 14.02.2012, erlässt folgendes Reglement:

§1 Zweck

Die Einwohnergemeinde Rickenbach errichtet zur Deckung der Kosten des Spielplatzes der Gemeinde einen besonderen Fonds mit dem Namen „Spielplatzfonds“.

§2 Verwaltung

- ¹ Der Spielplatzfonds wird als Fonds in der Rechnung der Einwohnergemeinde Rickenbach geführt und untersteht deren Buchhaltungsgrundsätzen.
- ² Der Fonds wird durch die Kassierin / den Kassier der Einwohnergemeinde geführt.

§3 Beiträge an den Fonds

- ¹ Der Spielplatzfonds wird durch freiwillige Beiträge von natürlichen und juristischen Personen, insbesondere Privaten, Vereinen, Gruppierungen oder Unternehmen ohne Massgabe ihres Wohn- oder Geschäftssitzes geüfnet.
- ² Der Gemeinderat kann die Annahme von Beiträgen verweigern.

§ 4 Verwendung der Fondsmittel

- ¹ Die Mittel des Spielplatzfonds dürfen für folgende Zwecke verwendet werden:
 - a. baulicher Unterhalt der Spielgeräte und der sonstigen Einrichtungen und Bepflanzungen auf dem Spielplatz
 - b. Neuanschaffung von Spielgeräten und sonstigen Einrichtungen und Bepflanzungen auf dem Spielplatz
 - c. externe Begutachtung und Kontrolle des Spielplatzes
 - d. Investitionen, Erweiterungen und Neuanlagen des Spielplatzes
 - e. betrieblicher Unterhalt des Spielplatzes
 - f. Sach- und Personalaufwand zur Führung des Fonds
- ² Die Zinserträge des Fondsvermögens fliessen dem Fonds zu.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel im Rahmen von Abs. 1 Bst. a – f.

§ 5 Ausschluss einer spezifischen Zweckbindung von Beiträgen

Die Einzahlung von Beiträgen mit einer spezifischen, über die in § 4 Abs. 1 festgelegte Zweckbindung hinausgehende Zweckbindung ist nicht zulässig.

§ 6 Fondsvermögen

- ¹ Das maximale Fondsvermögen soll CHF 25'000.- nicht übersteigen.
- ² Der Gemeinderat kann die Annahme von Beiträgen bei Erreichen des maximalen Fondsvermögens aussetzen.
- ³ Verfügt der Fonds über keine oder ungenügende Mittel, gehen die Kosten gemäss § 4 Abs. 1 zulasten der Einwohnergemeinde Rickenbach, bis der Fonds wieder über ausreichende Mittel verfügt.

§ 7 Revision

Die Revision des Spielplatzfonds obliegt der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Rickenbach.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Juli 2015 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Februar 2015.

Einwohnergemeinde Rickenbach

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Marco Geu
Präsident

Chantal Jenny
Gemeindeschreiberin

Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion am 17. Juni 2015.